

# BUREAU PLATTNER

---

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater - Rechtsanwälte  
Dottori Commercialisti - Avvocati

## **„Fördermaßnahmen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizientes Bauen in Italien“**

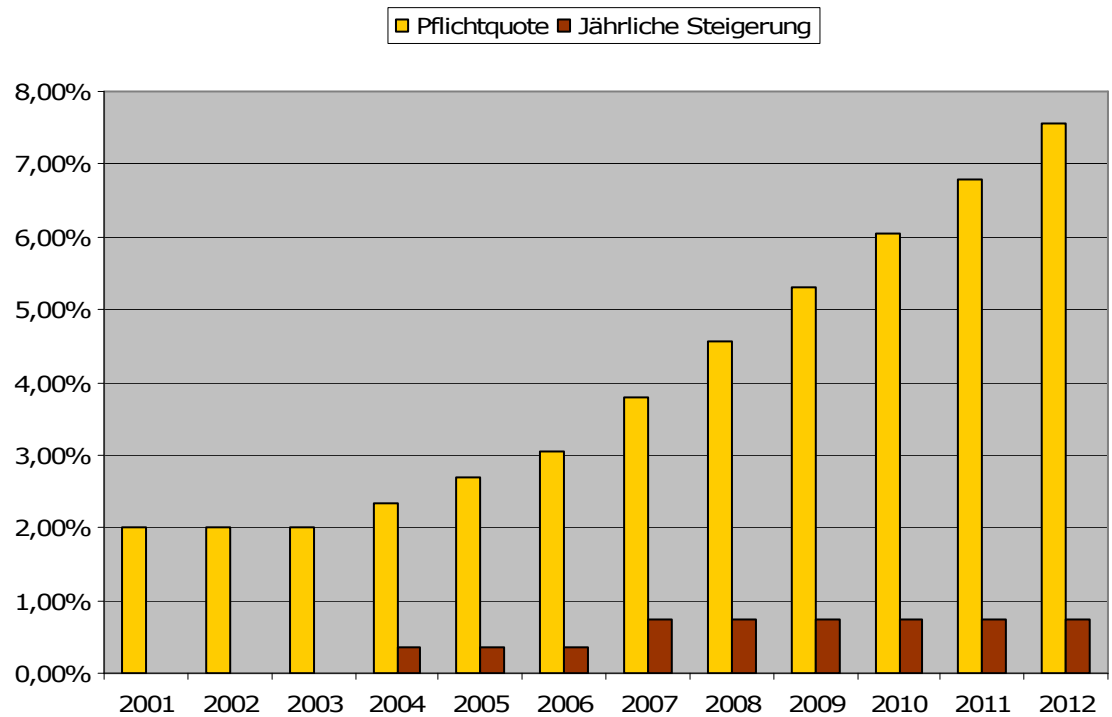
**RENEXPO® Augsburg, 07.10.2010**

[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

# Einführung

## Quotenverpflichtung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

### Pflichtquote an Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Italien von 2001 bis 2012<sup>1)</sup>



- Bis 2012 müssen nationale Stromproduzenten u. Stromimporteure einen Mindestanteil von 7,55% an Strom aus erneuerbaren Energiequellen ins Netz einspeisen

1) In % der Gesamtmenge an produziertem/importiertem Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen aus dem Vorjahr, wobei eine Freimenge von 100 GWh pro Produzenten/Importeur Anwendung findet (Quellen: GSE, D.Lgs. 79/1999)

# Fördermaßnahmen in Italien

## Übersicht

	Beschreibung <sup>1)</sup>
Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Art der Fördermaßnahme: handelbares Zertifikat oder alternativ allumfassender Einheitstarif</li><li>➤ Anwendungsbereiche: Windenergie, Geothermie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas</li><li>➤ Rechtsgrundlage: u.a. D.Lgs. 79/1999, D.M. vom 18.12.2008</li></ul>
Einspeisevergütung lt. „Conto Energia“	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Art der Fördermaßnahme: Einspeisevergütung</li><li>➤ Anwendungsbereich: Photovoltaik</li><li>➤ Rechtsgrundlage: u.a. D.M. vom 19.02.2007</li></ul>
Weißer Zertifikate	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Art der Fördermaßnahme: handelbares Zertifikat</li><li>➤ Anwendungsbereich: Energieeffizienzmaßnahmen im Endkonsum</li><li>➤ Rechtsgrundlage: u.a. D.M. vom 20.07.2004</li></ul>
Steuerliche Begünstigungen	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Art der Steuerbegünstigung: Steuerabsetzbeträge 55%</li><li>➤ Anwendungsbereich: energetische Gebäudesanierung</li><li>➤ Rechtsgrundlage: u.a. D.M. vom 19.02.2007</li></ul>

1) Dieses Dokument beschreibt die wesentlichen Fördermaßnahmen, welche zum heutigen Datum in Kraft sind

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (1)

## Übersicht

	Variante A) <sup>1)</sup>		Variante B) <sup>1),2)</sup>	
Zeitraum	Förderung	Energieverwertung	Förderung	Energieverwertung
Während der <u>ersten 15 Jahre</u> des Betriebes der Anlage	Verkauf der Grünen Zertifikate („certificati verdi“), welche auf Basis der produzierten Energie zugeteilt werden	Eigenverbrauch <u>und</u> Verkauf am freien Markt <u>oder</u> Geregelte Abnahme <sup>3)</sup> („ritiro dedicato“) <u>oder</u> Stromtausch <sup>4)</sup> („scambio sul posto“)	Allumfassender Einheitstarif („tariffa onnicomprensiva di ritiro“) für den in das Netz eingespeisten Strom	
Nach Ablauf der <u>ersten 15 Jahre</u> des Betriebes der Anlage	Keine		Keine	Eigenverbrauch <u>und</u> Verkauf am freien Markt <u>oder</u> Geregelte Abnahme <u>oder</u> Stromtausch <sup>4)</sup>

1) Diese Fördermaßnahmen gelten für Anlagen, die nach dem 31.12.2007 in Betrieb sind

2) Gilt für Anlagen bis zu 1 MW (bzw. bis zu 200 kW bei „On-shore“ Windanlagen) als Alternative zur Variante A)

3) Gilt für Anlagen unter 10 MVA (=Mega-Volt-Ampere) oder jegliche Anlage im Falle von sog. „nicht steuerbaren Energiequellen“

4) Gilt für Anlagen bis zu 200 kW

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (2)

## Erläuterungen (1)

- Das D.Lgs. 79/1999 hat den Mechanismus der „Grünen Zertifikate“ für die Förderung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingeführt; auf Basis des Gesetzes 244/2007 („Finanzgesetz 2008“) wurde als Alternative zum Mechanismus der „Grünen Zertifikate“ für Anlagen bis zu 1 MW der sog. „allumfassenden Einheitstarif“ eingeführt (betrifft nur Anlagen, welche nach dem 31.12.2007 in Betrieb gegangen sind)
- Die Fördermaßnahmen der „Grünen Zertifikate“ und des „allumfassenden Einheitstarif“ gelten für Anlagen, die Strom aus nachfolgenden erneuerbaren Energiequellen produzieren: Wind, Geothermie, Wasser, Biomasse und Biogas; Photovoltaik-Anlagen sind von dieser Förderung ausgeschlossen (hierfür gibt es separate Fördermaßnahmen im Rahmen des sog. „Conto Energia“ welche ab S.13 in diesem Dokument beschrieben werden)
- Fördermaßnahmen im Rahmen der „Grünen Zertifikate“ und des „allumfassenden Einspeisetarifs“ sind für Anlagen, welche nach dem 31.12.2008 in Betrieb gegangen sind, nicht mit anderen öffentlichen Förderbeiträgen jeglicher Art auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene kumulierbar (Ausnahmen: Biomasse- und Biogasanlagen, welche landwirtschaftliche Produkte verwerten und Anlagen im Eigentum von landwirtschaftlichen Unternehmen)

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (3)

## Erläuterungen (2)

- Förderwürdig sind alle Anlagen, welche eine vom staatlichen Netzbetreiber GSE (=„Gestore Servizi Energetici“) erteilte IAFR (=„Impianto Alimentato a Fonti Rinnovabili“) Zertifizierung besitzen; diese Zertifizierung kann für Anlagen in Bau und bereits fertiggestellte Anlagen beantragt werden, jedoch spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage; der GSE hat 90 Tage Zeit um den vorgelegten Antrag zu behandeln, antwortet der GSE nicht, gilt der Antrag als angenommen
- Option für die Inanspruchnahme der Förderung auf Basis der Grünen Zertifikate oder auf Basis des Einheitstarifs erfolgt bei Beantragung der IAFR-Zertifizierung beim GSE; innerhalb des Förderzeitraums von 15 Jahren kann einmalig von einem Fördersystem auf das andere gewechselt werden; wechselt man von einem auf das andere Fördersystem, kann man dieses für die verbleibende Restlaufzeit in Anspruch nehmen
- Anfragen für den Netzanschluss für Anlagen unter 10.000 kW werden an den lokalen Stromverteiler gestellt, für Anlagen von 10.000 kW und mehr an Terna Spa
- Vor Baubeginn müssen alle notwendigen Genehmigungsunterlagen vorliegen: bei Anlagen bis zu 1 MW gibt es u. U. die Möglichkeit eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens über eine Baubeginnmeldung bei der Gemeinde („DIA“); bei Anlagen über 1 MW ist das ordentliche Genehmigungsverfahren notwendig („AU = Autorizzazione Unica“); je nach Region kann für Anlagen ab einer bestimmten Größe eine UVP notwendig sein

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (4)

## Grüne Zertifikate – Förderung (1)

Merkmale	Beschreibung
Definition	➤ Grüne Zertifikate sind Bescheinigungen darüber, dass eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Energiequellen produziert wurde
Berechtigte	➤ Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, außer Photovoltaik
Befristung	➤ 15 Jahre, für Anlagen die nach dem 31.12.2007 in Betrieb sind
Gültigkeit	➤ 3 Jahre; die Zertifikate, welche in Bezug auf 1 Jahr zugeteilt werden, können auch in den 2 darauffolgenden Jahren zur Erfüllung der nationalen Quote gemäß Art. 11, D.L. 79/99 herangezogen werden
Berechnung - Allgemein	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Bezugsgröße eines Zertifikats entspricht seit 01.01.2008 1 MWh</li><li>➤ Die Anzahl der zuerkannten Zertifikate hängt von der Art des Eingriffs bei der Anlage (z.B. Neubau oder Erweiterung), der Menge an <u>produzierter</u> Energie und der Art der erneuerbaren Energiequelle ab</li><li>➤ <math>E_{CV} = K \times E_I</math>; wobei <math>E_{CV}</math> die Energie darstellt, welche der Anzahl an Zertifikaten entspricht; K stellt den Koeffizienten je nach Energiequelle dar und <math>E_I</math> entspricht der förderbaren Energie als Funktion der Menge aus <u>produzierter</u> Energie und Art des Eingriffes</li></ul>

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (5)

## Grüne Zertifikate – Förderung (2)

Merkmale	Beschreibung
Koeffizient nach Energiequelle	➤ <u>Wind</u> : 1,00 bei On-Shore-Anlagen und 1,50 bei Off-Shore-Anlagen; <u>Geothermie</u> : 0,90; <u>Wasserkraft</u> : 1,00 bei Hydraulik und 1,80 bei Wellen- und Gezeitenkraft; <u>Biomasse und Biogas</u> : 1,30 für Biomasse allgemein und wiederverwertbare Abfälle, 1,80 bei Biomasse und Biogas, welche aus landwirtschaftlicher Produktion stammen und 0,80 für Deponiegase
Zuteilung	➤ Die Zuteilung erfolgt für Anlagen, die in Betrieb sind, auf Basis der im Vorjahr produzierten Energie, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung durch den Produzenten
Handelbarkeit	➤ Sofern nicht selber genutzt, können die Zertifikate auf dem organisierten Markt vom GME (=„Gestore Mercati Energetici“) gehandelt werden oder aufgrund bilateraler Verträge veräußert werden; zusätzlich hat sich der GSE seit 01.01.2008 verpflichtet, die überschüssigen Zertifikate zu definierten Preisen zurückzukaufen <sup>1)</sup>
Preis	➤ Der Preis für die Zertifikate richtet sich nach Angebot und Nachfrage ➤ Mit Finanzgesetz 2008 und D.M. vom 18.12.2008 wurden Preismechanismen für den Falle des Rückkaufs der Zertifikate durch den GSE festgelegt: z.B. für 2010 würde sich ein Preis von 112,82 €/MWh ergeben <sup>1)</sup>

*1) Ab 01.01.2011 wird der verpflichtende Rückkauf der Zertifikate durch den GSE neu geregelt*

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (6)

## Allumfassender Einheitstarif – Förderung (1)

Merkmale	Beschreibung
Definition	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Pauschaltarif, welcher einerseits einen Fördertarif für die ins Netz eingespeisten Energie darstellt (Förderungskomponente) als auch gleichzeitig eine Vergütung für die ins Netz eingespeiste Energie (Vergütungskomponente)</li><li>➤ Wird im Unterschied zu den Grünen Zertifikaten auf Basis der ins Netz eingespeisten Energie zuerkannt</li></ul>
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, außer Sonne</li></ul>
Befristung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ 15 Jahre, für Anlagen die nach dem 31.12.2007 in Betrieb sind</li></ul>
Berechnung - Allgemein	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Bezugsgröße für die Berechnung des Tarifs ist €/MWh</li><li>➤ Die Anzahl der zuerkannten Zertifikate hängt von der Art des Eingriffs bei der Anlage (z.B. Neubau oder Erweiterung), der Menge an <u>ins Netz gespeister</u> Energie und der Art der erneuerbaren Energiequelle ab</li><li>➤ <math>I_{TO} = V_{TO} \times E_I</math>, wobei <math>I_{TO}</math> die höhe der insgesamten Förderung, <math>V_{TO}</math> den zuerkannten Pauschaltarif nach Energiequelle und <math>E_I</math> der förderbaren Energie als Funktion der Menge aus <u>ins Netz gespeister Energie</u> und Art des Eingriffes darstellt</li></ul>

# Grüne Zertifikate vs. Einheitstarif (7)

## Allumfassender Einheitstarif – Förderung (2)

Merkmale	Beschreibung
Pauschaltarif nach Energiequelle	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ <u>Wind</u>: 300 €/MWh (für Windkraftanlagen bis zu 200 kW)</li><li>➤ <u>Geothermie</u>: 200 €/MWh ;</li><li>➤ <u>Wasserkraft</u>: 220 €/MWh bei Hydraulik und 340 €/MWh bei Wellen- und Gezeitenkraft;</li><li>➤ <u>Biomasse und Biogas</u>: 280 €/MWh für Biomasse und Biogas und 180 €/MWh für Deponiegase</li></ul>
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wenn „n“ den Bezugsmonat darstellt, dann<ul style="list-style-type: none"><li>– übersenden zwischen dem 1. und dem 15. Tag des Monats „n+1“ die lokalen Netzbetreiber die Messergebnisse an den GSE</li><li>– veröffentlicht der GSE zwischen dem 16. Tag und dem 25. Tag des Monats „n+1“ die Messergebnisse auf dem eigenen Portal</li><li>– können die Produzenten ab dem Tag der Veröffentlichung der Messergebnisse bis zum letzten Tag des Monats „n+1“ den Rechnungsentwurf des GSE akzeptieren oder beanstanden</li></ul></li></ul>

# Grüne Zertifikate bzw. Einheitstarif (8)

## Energieverwertung – Geregelt Abnahme

- Möglichkeit der Energieverwertung in Alternative zum Verkauf am freien Markt (über die Börse oder über bilaterale Verträge) gemäß Beschluss AEEG 280/2007
- Der GSE verpflichtet sich auf Basis einer eigenen Konvention mit dem Produzenten die ins Netz eingespeiste Energie zu bestimmten Preisen abzunehmen; für die ersten 2 Mio. kWh der ins Netz gespeisten Energie gibt es bei Anlagen bis zu 1 MW garantierte Mindest-Abnahmepreise
- Die Möglichkeit der Geregelt Abnahme kann nur für folgende Anlagen in Anspruch genommen werden
  - Anlagen unter 10 MVA (=Mega-Volt-Ampere) aus jeglicher erneuerbarer Energiequelle
  - Anlagen jeglicher Größe im Falle von sog. „nicht steuerbaren Energiequellen“: Wind, Geothermie, Wasser und Solar
  - Anlagen ab 10 MVA aus jeglicher erneuerbarer Energiequelle, sofern sich die Anlage im Eigentum eines Eigenerzeugers befindet (gemäß Art. 2, Absatz 2, D.Lgs. 79/1999)
- Für Anlagen bis zu 1 MW gelten für das Jahr 2010 folgende Mindest-Abnahmepreise (für die ersten 2 Mio. kWh der ins Netz gespeisten Energie):
  - Bis zu 500.000 kWh jährlich : 0,1018 €/kWh
  - über 500.000 kWh bis zu 1.000.000 kWh jährlich : 0,0858 €/kWh
  - über 1.000.000 kWh bis zu 2.000.000 kWh jährlich : 0,0750 €/kWh

# Grüne Zertifikate bzw. Einheitstarif (9)

## Energieverwertung – Stromtausch

- Möglichkeit der Energieverwertung in Alternative zum Verkauf am freien Markt (über die Börse oder über bilaterale Verträge) gemäß Beschluss AEEG ARG/elt 74/2008
- Der Stromtausch ermöglicht es dem Produzenten, die in das Netz eingespeiste Energie mit der aus dem Netz entnommenen Energie auf Basis einer eigenen Konvention mit dem GSE zu verrechnen; dabei kann die über den Eigenverbrauch in das Netz eingespeiste Energie verwertet werden
- Der Unterschied zum normalen Eigenverbrauch besteht darin, dass die erzeugte Energie zu einem anderen Zeitpunkt als zum Produktionszeitpunkt verwendet werden kann; Voraussetzung für den Stromtausch ist im Allgemeinen, dass sich der Einspeisepunkt und der Entnahmepunkt für die Energie am selben Ort befinden müssen
- Jenen Teil der eingespeisten Energie, dessen wirtschaftlicher Gegenwert die Kosten für den Energieverbrauch überschreitet, wird vom GSE gutgeschrieben; für dieses Guthaben kann man die Auszahlung verlangen oder es in den Folgejahren verrechnen
- Seit 01.01.2009 können Eigentümer nachfolgender Anlagen für den Stromtausch optieren:
  - Anlagen bis zu 20 kW aus jeglicher erneuerbarer Energiequelle
  - Anlagen bis zu 200 kW aus jeglicher erneuerbarer Energiequelle (sofern nach dem 31.12.2007 in Betrieb gegangen)

# Einspeisevergütung It. „Conto Energia“ (1)

## Übersicht

Photovoltaik-Anlagen		
Zeitraum	Förderung	Energie- verwertung
Während der <u>ersten 20 Jahre<sup>1)</sup></u> des Betriebes der Anlage	Einspeisevergütung auf Basis der produzierten Energie It. „Conto Energia“	Eigenverbrauch <u>und</u> Verkauf am freien Markt <u>oder</u> Geregelte Abnahme („ <i>ritiro dedicato</i> “) <u>oder</u> Stromtausch („ <i>scambio sul posto</i> “)
Nach Ablauf der <u>ersten 20 Jahre<sup>1)</sup></u> des Betriebes der Anlage	Keine	

➤ Die Option für den Stromtausch ist bei Anlagen bis zu 20 kW möglich (sofern innerhalb 31.12.2007 ans Netz gegangen) sowie bei Anlagen bis zu 200 kW, sofern diese nach dem 31.12.2007 ans Netz gegangen sind

1) Bei thermodynamischen Solaranlagen wird der Einspeisetarif nicht für 20 Jahre sondern für 25 Jahre gewährt

# Einspeisevergütung It. „Conto Energia“ (2)

## Erläuterungen (1)

- Das D.M. vom 28.07.2005 und das D.M. vom 06.02.2006 haben in Italien eine Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen eingeführt (sog. „primo Conto Energia“); mit D.M. vom 19.02.2007 wurde dies bereits bestehende Einspeiseverordnung durch eine neue angepasst bzw. ersetzt (sog. „Nuovo Conto Energia“)
- Die Einspeiseverordnung „Nuovo Conto Energia“ gilt noch für Anlagen die innerhalb 31.12.2010 ans Netz gehen; für Anlagen, die nach dem 31.12.2010 ans Netz gehen, wurde bereits eine neue Einspeiseverordnung verabschiedet (sog. „Conto Energia 2011“), welche eine weitere stufenmäßige Reduzierung der derzeit geltenden Einspeisetarife vorsieht
- Die Fördermaßnahmen im Rahmen des sog. „Conto Energia“ gelten für nachfolgende 3 Arten von Photovoltaik-Anlagen:
  - Vollständig integrierte Anlagen: z.B. direkt in die Fassade des Gebäudes integrierte Anlagen
  - Teilweise integrierte Anlagen: z.B. klassische Aufdachanlagen
  - Nicht integrierte Anlagen: z.B. Freiflächenanlagen
- Der Antrag auf Inanspruchnahme des Einspeisetarifs It. „Conto Energia“ muss beim GSE innerhalb 60 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen, ansonsten hat man keinen Anspruch mehr; der GSE hat ab Erhalt des Antrages 60 Tage Zeit um zu antworten; bei einer positiven Antwort kann der Antragsteller die Konvention mit dem GSE abschließen

# Einspeisevergütung It. „Conto Energia“ (3)

## Erläuterungen (2)

- Fördermaßnahmen im Rahmen des „Conto Energia“ sind mit anderen öffentlichen Investitions- oder Zinsbeiträgen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene in Höhe von maximal 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der Anlage kumulierbar (Ausnahmen: für öffentliche Schulen und Strukturen der Öffentlichen Sanität gilt obige Einschränkung auf 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht)
- Fördermaßnahmen im Rahmen des „Conto Energia“ sind nicht mit den Steuerabsetzbeträgen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung kumulierbar
- Anfragen für den Netzanschluss für Anlagen unter 10.000 kW werden an den lokalen Stromverteiler gestellt, für Anlagen von 10.000 kW und mehr an Terna Spa
- Vor Baubeginn müssen alle notwendigen Genehmigungsunterlagen vorliegen: bei Anlagen bis zu 1 MW gibt es u. U. die Möglichkeit eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens über eine Baubeginnmeldung bei der Gemeinde („DIA“); bei Anlagen über 1 MW ist das ordentliche Genehmigungsverfahren notwendig („AU = Autorizzazione Unica“); je nach Region kann für Anlagen ab einer bestimmten Größe eine UVP notwendig sein

# Einspeisevergütung It. „Conto Energia“ (4)

## Förderung

Merkmale	Beschreibung
Definition	➤ Pauschaltarif, welcher auf Basis der produzierten Energie zuerkannt wird (in € pro kWh)
Berechtigte	➤ Erzeuger von Strom aus Sonnenenergie
Befristung	➤ 20 Jahre

### Einspeisevergütung für 2010<sup>1)</sup> (in €/kWh)

Anlagenleistung	Nicht integrierte Anlagen	Teilweise integrierte Anlagen	Voll integrierte Anlagen <sup>2)</sup>
Von 1 bis 3 kW	Euro 0,384	Euro 0,422	Euro 0,470
Über 3 bis 20 kW	Euro 0,365	Euro 0,403	Euro 0,442
Über 20 kW	Euro 0,346	Euro 0,384	Euro 0,422

- Für das Jahr 2011 sind Reduzierungen der Einspeisetarife im Ausmaß von durchschnittlich ca. 20% im Vergleich zum Jahr 2010 vorgesehen

1) Eine Erhöhung der Einspeisevergütung um 5% steht zu: a) bei nicht integrierten Anlagen über 3 kW, sofern der Eigentümer Eigenerzeuger ist (mind. 70% wird selbst verbraucht), b) bei Anlagen von lokalen Körperschaften mit unter 5.000 Einwohnern, c) bei Anlagen von öffentlichen Schulen oder Sanitätsbetrieben, d) bei bestimmten integrierten Anlagen in der Landwirtschaft

2) Lokale Körperschaften haben immer Anspruch auf die max. Einspeisevergütung für voll integrierte Anlagen

# Einspeisevergütung It. „Conto Energia“ (5)

Erneuerbare Energien und Energieeffizientes Bauen in Italien

## Energieverwertung – Geregelt Abnahme oder Stromtausch

- Möglichkeit der Energieverwertung in Alternative zum Verkauf am freien Markt (über die Börse oder über bilaterale Verträge) gemäß Beschluss AEEG ARG/elt 74/2008
- Für die Geregelt Abnahme und den Stromtausch gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die anderen Anlagen welche Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen produzieren (werden auf S. 11 und S. 12 dieses Dokumentes im Detail beschrieben)
- Im Falle des Stromtausches stehen dem Eigentümer in folgenden 2 Fällen Erhöhungen der Einspeisevergütung zu:
  - Bei bestehenden Gebäuden: werden bei bestehenden Gebäuden Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt und führen diese zu einer zertifizierten Verbesserung im Ausmaß von mind. 10%, dann steht eine Erhöhung der Einspeisevergütung in Höhe der Hälfte der zertifizierten Verbesserung zu (max. aber 30%); die Zertifizierung erfolgt durch einen spezialisierten Techniker
  - Bei Neubauten: ist bei Neubauten der Index zur Energieeffizienz mindestens um 50% besser als der vom Gesetz vorgeschriebene Index, dann steht eine Erhöhung der Einspeisevergütung in Höhe von 30% zu

# Weißer Zertifikate (1)

## Erläuterungen (1)

Merkmale	Beschreibung
Definition	➤ Weißer Zertifikate sind Bescheinigungen darüber, daß aufgrund bestimmter Energieeffizienzmaßnahmen Energieeinsparungen beim Endkonsum erzielt worden sind („Certificati Bianchi“ oder „Titoli di Efficienza Energetica“)
Berechtigte	➤ Stromverteiler mit über 50.000 Endkunden (verpflichtend); Stromverteiler mit bis zu 50.000 Endkunden und „Energy Service Companies (ESCO's)“ (auf freiwilliger Basis)
Ausgabe	➤ Die Ausgabe der Zertifikate erfolgt durch den Marktbetreiber GME (=„Gestore Mercati Energetici“) ➤ Die AEEG (=„Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas“) genehmigt die Ausgabe und bestimmt die Bewertungskriterien
Arten von Maßnahmen	➤ Für folgende 3 Arten an Energieeffizienzmaßnahmen im Endkonsum werden weißer Zertifikate ausgegeben: Einsparung von elektrischer Energie, Einsparung von Gas, Einsparung von anderen Brennstoffen
Bezugsgröße	➤ Bezugsgröße ist 1 tep („Tonnellata di Petrolio Equivalente“) ➤ 1 tep = 5.347,59 kWh bei elektrischer Energie; 1 tep = 11.628 kWh bei Brennstoffen

# Weißer Zertifikate (2)

## Erläuterungen (2)

Merkmale	Beschreibung
Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ein weißes Zertifikat wird für jeden TEP an eingesparter Energie pro Jahr für die gesamte Dauer der Maßnahme zuerkannt</li><li>➤ Die weißen Zertifikate haben eine Gültigkeit bis 2013, wobei die verpflichteten Subjekte 60% der Energieeinsparung mit Zertifikaten des jeweiligen Jahres erreichen müssen</li></ul>
Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erfüllt der Stromverteiler die gesetzl. Vorgaben zur Energieeinsparung werden ihm jährlich festgelegte Prämien zuerkannt (für 2010 € 92,22 pro eingesparten tep bei den verpflichtenden Subjekten)</li><li>➤ Weiße Zertifikate sind nicht mit anderen öffentlichen Investitions- oder Zinsbeiträgen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene kumulierbar</li></ul>
Erfüllung der gesetzl. Pflichten	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der Stromverteiler kann zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards entweder selber die Energieeffizienzmaßnahmen durchführen oder alternativ weiße Zertifikate am Markt dazukaufen</li></ul>
Verwertung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verkauf an Dritte auf Basis bilateraler Verhandlungen</li><li>➤ Verkauf innerhalb eines vom GME geregelten Marktes</li></ul>

# Steuerabsetzbeträge 55% (1)

## Übersicht

- Für Energiesparmaßnahmen, welche an Wohngebäuden durchgeführt werden, steht ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 55% zu
- Der Steuerabsetzbetrag steht für Ausgaben zu, welche innerhalb 31.12.2010 getätigt werden (Verlängerung der Steuerbegünstigung ist derzeit nicht vorgesehen)
- Folgende Subjekte können die Steuerabsetzbeträge in Anspruch nehmen: Privatpersonen, Freiberufler und Vereinigungen, Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften, öffentliche und private Körperschaften mit oder ohne gewerbliche Tätigkeit (keine Anwendung bei Bauunternehmen für Spesen auf Immobilien, welche als Handelsware bestimmt sind)
- Der Steuerabsetzbetrag wird auf 5 Jahre aufgeteilt und kann von der Einkommenssteuer IRPEF/IRES in Abzug gebracht werden
- Steuerabsetzbeträge von 55% sind weder mit anderen öffentlichen Investitions- oder Zinsbeiträgen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene noch mit anderen Steuerbegünstigungen kumulierbar (z.B. Steuerabsetzbeträge von 36% bei Wiedergewinnungsarbeiten bei Wohngebäuden)

# Steuerabsetzbeträge 55% (2)

## Geförderte Energiesparmaßnahmen

### Energiesparmaßnahmen

<b>Energiesparmaßnahme</b>	<b>Steuerabsetzbetrag (in €)</b>	<b>Max. anerkannte Ausgaben (in €)</b>
Gesamtsanierung	100.000,00	181.818,18
Austausch von Fenstern, Sanierung der Außenwand, Dach bzw. letzte Geschoßdecke und Kellerdecke	60.000,00	109.090,90
Anbringung der Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung	60.000,00	109.090,90
Austausch der bestehenden Heizanlage mit Brennwertkessel, Wärmepumpe, Geothermieanlage	60.000,00	54.545,45

**Steuerabsetzbeträge können nur für Energiesparmaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden**

# Steuerabsetzbeträge 55% (3)

## Erfüllungspflichten

- Ausarbeitung einer Erklärung („asseverazione“) über die technische Konformität der durchgeführten Sanierungsarbeiten durch einen zugelassenen Techniker oder dem Leiter der Bauarbeiten; beim Austausch von Fenstern und beim Austausch der Heizanlage (unter 100 kW) kann die Erklärung durch ein Zertifikat des Herstellers ersetzt werden
- Ausstellung eines Energieausweises („certificato energetico“) durch die KlimaHaus Agentur (in Südtirol) bei Gesamtanierung und Sanierung der Gebäudehülle, wo die Berechnung des Primärenergiebedarfs für das gesamte Gebäude durchgeführt wird, oder Ausstellung eines energetischen Nachweises („attestato di qualificazione energetica“) durch einen zugelassenen Techniker, wenn die Berechnung nur von einem Teil des Gebäudes erfolgt
- Ausarbeitung des technischen Berichtes („scheda informativa“) über die durchgeführten Energiesparmaßnahmen durch einen zugelassenen Techniker gemäß Anhang E oder Anhang F laut D.M. vom 07.04.2008
- Übersendung des Energieausweises bzw. des energetischen Nachweises und des technischen Berichtes an die ENEA (ausschließlich über Internet auf [www.acs.enea.it](http://www.acs.enea.it)) innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten
- Die Zahlung der Rechnungen müssen von Privatpersonen verpflichtend mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen; bei MwSt.-Subjekten ist die Zahlungsform frei

# Kontakt

Erneuerbare Energien und Energieeffizientes Bauen in Italien

## Ansprechpartner für Ihre Fragen

### Ansprechpartner



**Peter Karl Plattner**

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Senior Partner*

+39 0471 222500  
[peterkarl.plattner@bureauplattner.com](mailto:peterkarl.plattner@bureauplattner.com)



**Armin Hilpold**

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Junior Partner*

+39 0471 222500  
[armin.hilpold@bureauplattner.com](mailto:armin.hilpold@bureauplattner.com)

### Büros

#### Frankfurt am Main

*Repräsentanzbüro*  
Gervinusstr. 15  
D-60322 Frankfurt a. M.

+49 69 24756260  
[contact@bureauplattner.com](mailto:contact@bureauplattner.com)

#### Bozen

*Sitz*  
Leonardo-da-Vincistr. 12  
I-39100 Bozen

+39 0471 222500  
[contact@bureauplattner.com](mailto:contact@bureauplattner.com)

#### Mailand

*Repräsentanzbüro*  
Via San Simpliciano 5  
I-20121 Mailand

+39 02 72011614  
[contact@bureauplattner.com](mailto:contact@bureauplattner.com)

**BUREAU PLATTNER**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater - Rechtsanwälte  
Dottori Commercialisti - Avvocati